



Dienstanweisung

zur

Notfalldienstordnung der saarländischen Zahnärzteschaft (NDO)

auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Satz 3 der Notfalldienstordnung der Saarländischen Zahnärzteschaft (NDO) neugefasst durch Beschluss der Vertreterversammlung der KZVS am 01. Dezember 2022 im Einvernehmen mit dem Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte -

Einrichtung des Notfalldienstes

Ein geregelter Notfalldienst wird für nachfolgende Zeiten eingerichtet:

- Montag bis Donnerstag von 18:00h bis 08:00h am nächsten Werktag
- Freitag ab 13:00h bis Mo 08:00 h •

A.

Ein geregelter Notfalldienst durch eine Kooperationsvereinbarung gemäß § 2 Abs. 2c NDO findet am Klinikum Saarbrücken zu folgenden Zeiten statt:

- An Werktagen, ausgenommen Brückentagen,
Montag von 00:00h bis 08:00h
Montag bis Donnerstag von 18:00h bis 08:00h am nächsten Werktag
Freitag von 13:00h bis 0:00h

Die Organisation erfolgt aufgrund der Kooperationsvereinbarung in Eigenverantwortung durch das Klinikum Saarbrücken in deren Räumlichkeiten mit dort angestellten Zahnärzten.

B.

Ein geregelter Notfalldienst durch Einteilung der Dienstverpflichteten gemäß § 2 Abs. 2a NDO findet zu folgenden Zeiten statt:

- An Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und Brückentagen von 0:00h bis 24:00h findet ein geregelter Notdienst statt durch Einteilung der Dienstverpflichteten gemäß § 2 Abs. 2a NDO.

§ 1 Organisation

Die Organisation erfolgt durch Einteilung in folgende Notfalldienstbezirke:

I Bezirk – Stadt Saarbrücken Stadtgebiet Saarbrücken

I a Bezirk – Saarbrücken Land West

Altenkessel, Bous, Gersweiler, Großrosseln, Heusweiler, Klarenthal, Püttlingen, Riegelsberg, Völklingen, Wadgassen

II Bezirk – Saarlouis und Umgebung

Dillingen, Ensdorf, Lebach, Nalbach, Saarlouis, Saarwellingen, Schmelz, Schwalbach, Überherrn, Wallerfangen

III Bezirk – Merzig und Umgebung

Beckingen, Losheim am See, Merzig, Mettlach, Perl, Rehlingen-Siersburg, Wadern, Weiskirchen

IV Bezirk – St. Wendel und Umgebung

Freisen, Marpingen, Namborn, Nohfelden, Nonnweiler, Oberthal, St. Wendel, Tholey

V Bezirk – Neunkirchen und Umgebung

Eppelborn, Friedrichsthal, Illingen, Merchweiler, Neunkirchen, Ottweiler, Quierschied, Schiffweiler, Spiesen-Elversberg, Sulzbach

VI Bezirk – Homburg und Umgebung

Bexbach, Blieskastel, Gersheim, Homburg, Kirkel

VII Bezirk – St. Ingbert und Umgebung

Bischmisheim, Brebach-Fechingen, Bübingen, Dudweiler, Ensheim, Kleinblittersdorf, Mandelbachtal, Scheidt, St. Ingbert

§ 2 Einteilung des Notfalldienstes

- (1) Die Einteilung erfolgt jeweils für ein halbes Jahr.
- (2) Bei der Einteilung können Individualinteressen Berücksichtigung finden:
 - insbesondere Urlaubszeiten bis zu einer Gesamtdauer von vier Wochen innerhalb eines Kalenderjahres.
Hierzu ist eine schriftliche Mitteilung durch den Dienstverpflichteten vor Einteilung erforderlich. Der Zeitpunkt bis zu welchem die Mitteilung zu erfolgen hat, wird jeweils durch gesondertes Rundschreiben bekannt gegeben.
- (3) Die Information über die Einteilung erfolgt vor Beginn des Einteilungszeitraumes für den gesamten Zeitraum durch das Mitteilungsblatt der saarländischen Zahnärzte.

§ 3 Bekanntgabe des Notfalldienstes

Die Bekanntmachung für die Öffentlichkeit erfolgt in der Tagespresse, in Gemeindeblättern, auf der Webseite der KZVS und ähnlichen Publikationen jeweils wöchentlich. Hierbei wird der Dienstverpflichtete mit Dienstadresse und telefonischen Kontaktdaten angegeben.

§ 4 Vertretung

Die Vertretung gemäß § 8 Notfalldienstordnung ist nur in dem Bezirk, in dem die Einteilung des Vertretenen erfolgt, zulässig.